

## Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)

Änderung vom ...<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 27 und 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)<sup>2</sup> und Art. 7 des Gesetzes vom ... über die Förderung des preisgünstigen Wohnraumes (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### I.

Die Vollzugsverordnung vom 25. November 2014 zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 11 Ziff. 7 Inhalt

Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen gelten insbesondere:

1. Bauten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
2. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen sowie für die Gestaltung von Orts- und Quartierzentren;
3. Parks und Gärten;
4. Abstellplätze und Parkhäuser für Fahrzeuge;
5. Spielplätze und Sportanlagen, einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Fahrzeuge;
6. Bootshafenanlagen einschliesslich der zugehörigen Infrastruktur;
7. preisgünstige Wohnungen, welche im Eigentum des Kantons, einer Gemeinde oder einer anerkannten Organisation des gemeinnützigen Wohnbaus im Sinne des WRFG<sup>3</sup> sind.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

---

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> NG 611.1

<sup>3</sup> NG 751.3

<sup>4</sup> NG 611.11